

## **Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII**

- **Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)**
- **Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
- **Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Schulpflicht des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)**
- **Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und**
- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII)**

### **Vorbemerkung**

Der deutsche Bundestag hat am 02.04.1998 eine Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes, Art.2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) verabschiedet, der der Bundesrat am 08.05.1998 zugestimmt hat. (BGBl.1998, Teil I Nr.32, Seite 1188) Die entsprechenden Regelungen traten am 01.01.1999 in Kraft.

Diese Vereinbarung schreibt den Rahmenvertrag II vom 01.06.2000 fort.

Der Rahmenvertrag II in NRW bildet die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach den Maximen der Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll Transparenz von Leistungen und Kosten sowie die Effizienz der einzusetzenden Mittel gewährleisten. Auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern soll der Rahmenvertrag II dazu beitragen, durch Qualitätsentwicklung bestmögliche Fachpraxis sicherzustellen.

### **§ 1 Partner des Rahmenvertrages, Beteiligte**

1. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen:

- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Niederrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Ost-Westfalen-Lippe e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband westliches Westfalen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Nordrhein e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V.

- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen

die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene:

- VPK Landesverband NRW e.V.
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe

die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen:

- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

schließen gem. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nachfolgenden Rahmenvertrag.

2. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden werden beteiligt.

## **§ 2 Landeskommision**

1. Die Rahmenvertragspartner bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine Landeskommision<sup>1</sup> nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, wendet ihn im Rahmen des § 5 Abs. 2 an und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung.
2. Die Landesjugendämter als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen wirken mit beratender Stimme in der Kommission mit.
3. Abgeschlossene Vereinbarungen sind durch die öffentlichen Jugendhilfeträger der Landeskommision mitzuteilen. Die Landeskommision wertet die Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des Rahmenvertrages aus.
4. Tätigkeitsbereich, Zusammensetzung, Bildung von Geschäftsstellen, ist in der Anlage I zum Rahmenvertrag II NRW geregelt.

## **§ 3 Gegenstand des Rahmenvertrages, Anwendungsbereich**

1. Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.
2. Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Einzelvereinbarungen nach § 78 c SGB VIII.
3. Er gilt für die in § 78 a SGB VIII Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4a und 5a genannten Leistungen. Es sind dies Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Schulpflicht des

---

<sup>1</sup> Landeskommision nach Rahmenvertrag I NRW

Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII), Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII)

4. Er gilt ebenfalls für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, sofern die dort genannten Hilfen denen in Absatz 3 entsprechen.

#### **§ 4 Beitritt, Widerruf**

1. Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einrichtungsträger im Anwendungsbereich des § 78 a SGB VIII. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages werden für alle Einrichtungsträger einschließlich öffentlicher Träger der Jugendhilfe durch Beitritt verbindlich.
2. Der Beitritt zum Rahmenvertrag II NRW ist gegenüber der Landeskommission schriftlich zu erklären.
3. Der Widerruf des Beitritts ist jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeskommission bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.
4. Ist der öffentliche Jugendhilfeträger diesem Rahmenvertrag beigetreten, so sind die Regelungen für seine eigenen Einrichtungen analog anzuwenden.
5. Die Landeskommission unterrichtet die Rahmenvertragspartner fortlaufend über die erklärten Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag.

#### **§ 5 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen**

1. Vereinbarungen über Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII werden zwischen dem Einrichtungsträger und dem jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger auf der Grundlage von § 78 e Abs.1 SGB VIII abgeschlossen.
2. Vereinbarungen nach Abs.1 können auf Wunsch eines Vereinbarungspartners über die Landeskommission abgeschlossen werden, sofern beide Vereinbarungspartner zustimmen.
3. Die Vereinbarungen sind für jede Einrichtung zu treffen und beinhalten sämtliche Leistungsangebote der Einrichtung, sofern diese unter den in § 3 genannten Anwendungsbereich fallen. Sie bedürfen der Schriftform.
4. Der örtlich zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78 e Abs. 2 SGB VIII bei den Verhandlungsverhandlungen zu beteiligen. Hauptbeleger ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der bei Verhandlungsbeginn die meisten Betreuungstage in Anspruch nimmt.
5. Soweit die Betriebserlaubnis den Einrichtungsort nicht bestimmt, ist der öffentliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Leistungen überwiegend erbracht werden.
6. Vereinbarungen nach § 78 c SGB VIII können nur mit Trägern abgeschlossen werden, die für ihre Einrichtung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen oder beantragt haben. Die gültige Betriebserlaubnis konstituiert den Einrichtungscharakter.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes, Verfahrensverfahren**

1. Die Übernahme des Leistungsentgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Vereinbarungen voraus über:
  - Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
  - Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
  - Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).
2. Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII sind mit Einrichtungsträgern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind, die Leistung zu erbringen (§ 78 b Abs. 2 u. 3 SGB VIII).
3. Zur Einleitung des Verfahrens reicht der Einrichtungsträger beim zuständigen örtlichen Träger folgende Unterlagen ein :
  - die einrichtungsspezifische Leistungsbeschreibung auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung gem. § 7,
  - die einrichtungsspezifische Beschreibung seiner Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität seiner Leistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 8,
  - seine Kostenkalkulation mit erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Entgeltvereinbarung gem. § 9.
4. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages reicht der Einrichtungsträger die in Absatz 3 genannten Unterlagen bei der Landeskommission ein. Sie vereinbart im Auftrag des Einrichtungsträgers und des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers die einrichtungsspezifischen Leistungen, deren Entgelte und die Qualitätsentwicklung. Den Unterlagen ist zusätzlich die schriftliche Erklärung des Vereinbarungspartners beizufügen, mit der er nach § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages der Vereinbarung durch die Landeskommission zustimmt.
5. Nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarungen zu treffen. Ist nach Ablauf der 6 Wochenfrist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte gemäß § 78 g SGB VIII und der Schiedsstellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Leistungsvereinbarung**

1. Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist das einrichtungsspezifische Leistungsangebot.
2. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
  - die Differenzierung der Betreuungsformen und Projekte,
  - den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
  - die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals,
  - die Zuordnung der besetzten und/oder zu besetzenden Stellen zu Funktionsbereichen; entsprechendes gilt für Stellen für Zusatzleistungen soweit sie konzeptionell nach Leistungsbeschreibung der Einrichtung vorgehalten werden,
  - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung,
  - die Zahl der Plätze.
3. Der Einrichtungsträger gewährleistet, dass sein Leistungsangebot geeignet ist dem im Einzelfall bezeichneten Hilfebedarf zu entsprechen und ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
  4. Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungsangebote, wenn der Bedarf des in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Personenkreises gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind sie, wenn sie geeignete Voraussetzungen dafür bieten, die angestrebten Ziele zu ermöglichen. Wirtschaftlich sind sie, wenn die mit ihnen verbundenen Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Leistung stehen.
  5. Die Leistungsvereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 78 c SGB VIII zwischen Einrichtungsträger und örtlich zuständigem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind auf der Grundlage der in Anlage II festgelegten Rahmendaten abzuschließen.
  6. Nach Leistungsvereinbarungen vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als 8 Wochen unbesetzt sind, sind vom Einrichtungsträger dem Vereinbarungspartner anzuzeigen, soweit sich dadurch die vereinbarten Personalschlüssel verändern.

### **§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze, Maßstäbe, Merkmale und Verfahren für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes, sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 78 b (1) Nr. 3 SGB VIII). Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen beider Partner ist permanente Aufgabe des regelmäßig zu führenden Dialoges.
2. Näheres regelt die Anlage III Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

### **§ 9 Entgeltvereinbarung**

1. Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 78 b Abs. 1 SGB VIII).
2. Leistungsentgelte sind für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum (Vereinbarungszeitraum), unter Zugrundelegung der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleiche finden gem. § 78 d Abs. 1 SGB VIII nicht statt.
3. Grundlage der einrichtungsspezifischen Entgeltvereinbarungen sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der

Leistung notwendig sind:

- Personalkosten,
  - Sachkosten,
  - investive Folgekosten/Substanzerhaltungsaufwand.
4. Hinsichtlich der Personalkosten, der Sachkosten sowie der Refinanzierung investiver Folgekosten wird auf die Anlagen verwiesen.
5. Unterschiedliche Leistungsentgelte werden vereinbart für:
- Grundleistungen in Form von Tagessätzen,
  - Individuelle Zusatzleistungen in Form von Stundensätzen (Fachleistungsstunde gemäß Anlage IV RV II NRW),
  - Zusatzleistungen in Form von Tagessätzen,
  - Projekte z. B. in Form von Festbeträgen (Projektbudgets).
6. Nicht Gegenstand von Entgeltvereinbarungen sind Leistungen nach § 39 (3) SGB VIII.

### **§ 10 Kostenkalkulation**

1. Die Kostenkalkulation stellt prospektiv alle Kosten einer Einrichtung, die durch Leistungen im Rahmen von Vereinbarungen nach diesem Vertrag entstehen, betriebswirtschaftlich aussagefähig und transparent dar, gliedert nach Kostenarten. Diese Unterlagen sind vom Einrichtungsträger vorzulegen.
2. In der Kostenkalkulation ist die Ermittlung des Entgeltes plausibel und nachvollziehbar aus der einrichtungsspezifischen Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung darzustellen. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage nachstehender Kriterien:
  - Die Personalbemessung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage II – Allg. Leistungsvereinbarung.
  - Die Personalschlüssel im Erziehungsdienst sind pro Angebotsform nachvollziehbar auszuweisen.
  - Die Personalanteile für die Funktionsbereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst und für sonstiges Personal sind einrichtungsbezogen plausibel auszuweisen.
  - Dem Personalaufwand sind die Planstellen zugrunde zu legen, die tatsächlich besetzt sind. Planstellen, die voraussichtlich erst nach dem Abschluss eines einrichtungsspezifischen Leistungsentgeltes besetzt werden, sind nur anteilig zu berücksichtigen.
  - Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.
  - Für die Beurteilung der Angemessenheit des variablen/belegungsabhängigen Sachaufwandes gelten die Sachkostenrichtwerte gemäß Anlage VII.
  - Die investiven Folgekosten werden nach den Vorgaben der Anlage V – betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen/Investive Folgekosten – berechnet und ausgewiesen.
  - Die Personalkosten werden nach den für den jeweiligen Träger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen in Ansatz gebracht.

3. Mindestbelegung (Auslastungsquote) ist ausschließlich einrichtungsbezogen anzusetzen. Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) beträgt:
- § 13,3 SGB VIII  
Es gilt eine Bandbreite von 85 – 93 %, wobei eine Mindestbelegung (Auslastungsquote) von 93% angestrebt wird.
  - § 19 SGB VIII  
Einrichtungen bis einschließlich 5 Plätzen Mütter/Väter treffen örtlich individuelle Vereinbarungen.  
Bei Einrichtungen ab 6 Plätzen Mütter/Väter beträgt die Mindestbelegung (Auslastungsquote) 93%.
  - § 21 Satz 2 SGB VIII  
Es werden örtlich individuelle Vereinbarungen getroffen.
  - § 32 SGB VIII  
Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) beträgt 93%, örtliche Besonderheiten werden berücksichtigt.
  - § 35a Abs. 2 SGB VIII  
Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) beträgt 93%, örtliche Besonderheiten werden berücksichtigt.
4. Die Kostenkalkulation (Anlage IX) ist bei der zuständigen Stelle einzureichen.
5. Für besondere Leistungsangebote/Projekte können im Rahmen dieses Vertrages zwischen einzelnen Leistungserbringern und zuständigen öffentlichen Trägern ergänzende Abreden getroffen werden, wodurch andere öffentliche Jugendhilfeträger und Einrichtungsträger jedoch nicht benachteiligt werden dürfen.

### **§ 11 Abrechnung der Leistungsentgelte**

1. Leistungsentgelte werden unabhängig von der für Grund- und Zusatzleistungen vereinbarten Entgeltform (Tagessatz, Fachleistungsstunde, Budget) grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Rechnungsstellung kann im Voraus erfolgen.
2. Monatliche Rechnungsbeträge werden grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als drei Wochen können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite vom Einrichtungsträger beansprucht werden. Zwischen Einrichtungsträger und öffentlichem Jugendhilfeträger können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
3. In die Grundleistungsentgelte dürfen nicht aufgenommen werden:
  - Leistungen der Krankenhilfe durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - Leistungen die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören,
  - Personalwohnungen, soweit sie nicht für den Heimbetrieb unerlässlich sind (Hausmeisterwohnungen, Erzieherwohnungen in der Gruppe), offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung),
  - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Hilfeempfänger, soweit sie über die vom öffentlichen Jugendhilfeträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,

- Nebenbetriebe, die nicht zur Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe notwendig sind.

Leistungen nach § 39 Abs. 2 und 3 und § 40 SGB VIII sind vom öffentlichen Jugendhilfeträger zusätzlich zu erbringen.

- Leistungen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger auf der Grundlage der Hilfeplanung vergütet werden können:

Kosten heiminterner, schulischer oder beruflicher Maßnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für Jugendliche in heimeigenen Werkstätten mit Lehr- oder Anlernvertrag, sonstige Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb des Heims.

Durch besondere Vereinbarung können die Leistungen durch eine Nebenkostenpauschale abgegolten werden.

- Die Heranziehung zu den Kosten durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger nach §§ 91 ff SGB VIII erfolgt durch Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger, bzw. den Kostenbeitragspflichtigen. Eine Verrechnung mit Geldleistungen, die zur Erfüllung von Leistungsansprüchen gewährt werden, findet nicht statt.

## § 12 Leistungsentgelt bei Abwesenheit

- Abwesenheit im Sinne dieser Regelung sind volle Abwesenheitstage (0:00 bis 24:00 Uhr).
- Ist der junge Mensch vorübergehend an mehr als 3 Tagen abwesend, wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an ein gemindertes Entgelt berechnet, wenn der Einrichtungsplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.
- Das geminderte Leistungsentgelt beträgt 80% des für den Einzelfall vereinbarten Leistungsentgeltes.<sup>2</sup>
- Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht der Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt höchstens für 28 Tage. Für junge Menschen, die eine Schule besuchen oder die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, besteht darüber hinaus Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt für die Dauer von 21 Tagen. Im Einzelfall kann der belegende öffentliche Jugendhilfeträger, z.B. bei stationärer Versorgung in einem Krankenhaus, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, für junge Menschen in 5-Tage-Gruppen und bei Internatsunterbringungen, einer anderen Regelung zustimmen.
- Abwesenheitstage sind den öffentlichen Jugendhilfeträgern mit Rechnungsstellung anzuzeigen.
- Aufnahme- und Entlasstage werden auf der Basis des geminderten Leistungsentgeltes als je ein voller Tag berechnet. Bei Wechsel in eine andere Einrichtung wird der Entlasstag nicht berechnet.
- Entgeltsätze können auch ohne Berücksichtigung von Abwesenheitstagen auf der Basis von Kalendertagen ermittelt und abgerechnet werden, wenn dieses zwischen örtlichem Jugendamt und dem Träger der Einrichtung gesondert vereinbart wird.

<sup>2</sup> 8. Sitzung Landeskommision Jugendhilfe NRW, TOP 4, am 06.12.2007



### **§ 13 Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

1. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfasst
  - a) Aufwendungen für Zinsen und für Investitionsdarlehen,
  - b) Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen, Leasingkosten,
  - c) Aufwendungen für Pacht- und Erbbauzinsen,
  - d) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
  - e) Aufwendungen für die Abnutzung von Anlagegütern (Abschreibungen).
2. Vergütungserhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat, können frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden. Zeitnahe Investitionsmaßnahmen von erheblichem Umfang, die aus unaufschiebbaren Anlass, z.B. durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen notwendig sind, können zur Kündigung der Entgeltvereinbarung führen.
3. Näheres ist der Anlage V zu entnehmen.

### **§ 14 Pauschales Fortschreibungsverfahren**

1. Für vereinbarte Leistungsentgelte besteht die Möglichkeit eines vereinfachten pauschalen Fortschreibungsverfahrens. Die Laufzeit beträgt in der Regel 12 Monate. Die pauschale ortschreibung ist nur möglich, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser nicht widerspricht.
2. Die weiteren Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz werden über die Landeskommision vereinbart. Entsprechendes gilt für die Pauschalen gem. § 11 4. und 5. dieser Vereinbarung.

### **§ 15 Vereinbarungszeitraum**

1. Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Der Vereinbarungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
2. Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Dieses gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle.
3. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
4. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln, z.B. wenn eine Stelle 12 Wochen unbesetzt ist.

## **§ 16 Anlassbezogene Prüfung**

1. Die Gewährleistung der vereinbarten Leistungen sowie der vereinbarten Qualitätsentwicklung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe des Einrichtungsträgers. Der Einrichtungsträger dokumentiert dies in geeigneter Form.
2. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vereinbarten Leistungen oder die vereinbarten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtung nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, kann eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt werden. Die Anhaltspunkte müssen dem Einrichtungsträger schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
3. Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sachverständige soll im Einvernehmen der Vereinbarungspartner ausgewählt werden und wird durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger beauftragt. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Träger.
4. Näheres ist in Anlage VI geregelt.

## **§ 17 Beteiligung der Landesjugendämter, Betriebserlaubnis, Heimaufsicht**

1. Grundlage von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist die Betriebserlaubnis der Einrichtung. Abgeschlossene Vereinbarungen sind vom Einrichtungsträger dem zuständigen Landesjugendamt zuzuleiten.
2. Unabhängig von dem Vereinbarungsverfahren ist bei betriebserlaubnisrelevanten Veränderungen einer Einrichtung oder bei Planung einer neuen Betreuungsform rechtzeitig der Antrag auf Erteilung/Erweiterung einer entsprechenden Betriebserlaubnis zu stellen.

## **§ 18 Anlagen zum Rahmenvertrag**

- Anlage I: Landeskommision nach § 2 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage II: Allgemeine Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage III: Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage IV: Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage V: Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage VI: Anlassbezogene Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage VII: Sachkostenrichtwert nach § 10 des Rahmenvertrages II NRW
- Anlage VIII: Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag II NRW
- Anlage IX: Kalkulationsschema, Kriterien zum Umgang mit Kalkulationsdaten

## **§ 19 Inkrafttreten, Kündigung**

1. Der Rahmenvertrag II NRW tritt einschließlich aller Anlagen zum 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Schiedsstellenverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Schiedsstellenverordnung SGB VIII-SchV SGB VIII) der Landesregierung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
4. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Vertragspartnern entsprechend § 1 zu erfolgen.
5. Kündigt nur ein Spitzenverband der kommunalen Spitzenverbände oder nur ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer, bleibt der Rahmenvertrag II NRW für die übrigen Vertragspartner unverändert bestehen.
6. Die Landesjugendämter werden über eine erfolgte Kündigung unterrichtet.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragspartner dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall über die Landeskommission die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
4. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages sind für die einzelne Einrichtung ab dem Zeitpunkt der ersten Neuverhandlung von Leistungsentgelten wirksam.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.  
Köln, den

.....

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.  
Essen, den

.....

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband  
Ostwestfalen-Lippe e.V.  
Bielefeld, den

.....

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband  
Westliches Westfalen e.V.  
Dortmund, den

.....

Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.  
Aachen, den

.....

Caritasverband für das Bistum Essen e.V.  
Essen, den

.....

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.  
Paderborn, den

.....

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.  
Münster, den

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband NW e.V.  
Wuppertal, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Düsseldorf, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
Münster, den

.....

Diakonisches Werk - Innere Mission und  
Hilfswerk der Lippischen Landeskirche e.V.  
Detmold, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche  
im Rheinland e.V.  
Düsseldorf, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche  
von Westfalen e.V.  
Münster, den

.....

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.  
Köln, den

.....

Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
Düsseldorf, den

.....

Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden von Westfalen  
Dortmund, den

.....

VPK Landesverband NRW e.V.  
Plettenberg, den

.....

Landschaftsverband Rheinland  
Köln, den

.....

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Münster, den

.....

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Köln, den

.....

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den

.....

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den

.....